



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.**Artikel 1
Kommunalabgabengesetz**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise und Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 in Bezug auf Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen) erheben die Gemeinden solche Beiträge.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „2 v. H“ durch die Wörter „zwei Prozentpunkten“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Gästebeiträge“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Gemeinden nach Absatz 1 oder in Teilen von ihnen zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
3. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungspflichtig“ durch das Wort „Beitragspflichtig“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Zahlungspflicht“ durch das Wort „Beitragspflicht“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„In staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten ist das Gemeindegebiet, in dem sie einen Gästebeitrag erheben, durch die staatliche Anerkennung bestimmt. Gemeinden, die nicht als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind oder deren staatliche Anerkennung sich auf Gemeindegebietsteile beschränkt, bestimmen durch Satzung das Gemeindegebiet oder weitere Ge-

meindegebietsteile, in denen sie einen Gästebeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen.“

e) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „zahlungspflichtigen“ durch das Wort „beitragspflichtigen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „die Kurtaxe“ durch die Wörter „den Gästebeitrag“ und in Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Kurtaxe“ durch die Wörter „des Gästebeitrages“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Kurtaxe“ durch die Wörter „der Gästebeitrag“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

f) Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9a
Tourismusbeiträge“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können zur Deckung des Aufwandes, der ihnen aus der Erfüllung der in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben entsteht, einen Tourismusbeitrag erheben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die betriebliche Tourismusabgabe“ durch die Wörter „Der Tourismusbeitrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abgabepflicht“ durch das Wort „Beitragspflicht“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die betriebliche Tourismusabgabe“ durch die Wörter „Der Tourismusbeitrag“ und das Wort „Abgabepflichtigen“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „; den Ehegatten im Sinne des § 15 der Abgabenordnung werden eingetragene Lebenspartner gleichgestellt“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe c Doppelbuchst. aa Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Kommunalabgaben“ die Wörter „desselben Abgabepflichtigen“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c wird nach dem Doppelbuchstaben bb folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Die Entscheidung nach § 30 Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.“

ddd) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) über die Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs § 31a,“.

eee) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

bb) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „71“ werden die Wörter „ohne die Wörter „oder eine Steuerhehlerei“ “ eingefügt.

bbb) Nach der Angabe „75“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchst. b Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 4, 7 bis 14“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 4, 7 bis 15“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 Buchst b) wird die Angabe „239 bis 240“ durch die Angabe „238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich beträgt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. In § 13a Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „ 2 v. H“ durch die Wörter „ zwei Prozentpunkten“ ersetzt.

Artikel 2

Folgeänderungen

1. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. April 2012 (GVBl. LSA S. 135), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 259), erhält folgende Fassung:

„3. Gästebeiträge im Sinne von § 9 des Kommunalabgabengesetzes,“.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) wird jeweils das Wort „Kurtaxe“ durch das Wort „Gästebeiträge“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1: (§ 6)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und bb):

Die bisher als Muss-Regelung ausgestaltete Pflicht der kommunalen Aufgabenträger zur Beitragserhebung wird im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen dahin gehend geändert, dass die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens über die Festsetzung von Beiträgen zum Vorteilsausgleich entscheiden können. Dies kommt im Wortlaut des Satzes 1 in der Weise zum Ausdruck, dass nun das Wort „können“ im Zusammenhang mit der Beitragserhebung verwendet wird.

Beiträge sind einmalige Geldleistungen, die der Finanzierung eines bestimmten Investitionsaufwandes für eine öffentliche Einrichtung, beispielsweise für die Herstellung einer Abwassereinrichtung dienen. Diese Beiträge werden als Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile erhoben, die den Grundstückseigentümern bzw. den beitragsrechtlich gleich behandelten Grundstücksnutzern (Absatz 8) aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung erwachsen. Durch eine Beitragserhebung kann der kommunale Aufgabenträger seinen Investitionsaufwand mithin sofort und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung finanzieren. Für die Beitragspflichtigen bedeutet dies nicht selten eine nicht unerhebliche Zahlungsverpflichtung. Das mit der Änderung verbundene grundsätzliche Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers, ob er Beiträge erhebt oder nicht, hat zur Folge, dass zukünftig auch eine reine Gebührenfinanzierung nicht mehr gänzlich ausgeschlossen wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine reine Gebührenfinanzierung unzulässig ist, wenn der Anteil der nicht angeschlossenen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücke an den Grundstücken, die einen Vorteil von der Einrichtung erlangen, mehr als 20 Prozent beträgt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gebührenmehrbelastung zehn Prozent überschreitet und der Anteil der unbebauten, bebaubaren Grundstücke in einem Veranlagungsgebiet die dargelegte Quantitätsgrenze während eines Zeitraumes von etwa vier Jahren fortdauernd überschritten hat. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass andernfalls die Gebührenzahler die Investitionen für die bebaubaren, aber noch nicht bebauten Grundstücke, die keinen Wasserbedarf bzw. Abwasseranfall haben und keine Gebühren zahlen müssen, „mitbezahlen“ (BVerwG, Urteil vom 16. September 1981, Az. 8 C 48.81, Juris).

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass im Falle von kreditfinanzierten Investitionen die Kosten für die Tilgung von Krediten nach § 5 nicht gebührenfähig sind (VG Magdeburg, Urteil vom 11. Dezember 2003, 9 A 340/02, Rn 18 - zitiert nach Juris; DrieHaus, Komm. zum Kommunalabgabenrecht § 8 Rn. 2109 f.).

Soweit keine Beiträge erhoben oder aber privatrechtliche Entgelte gefordert werden, können also zukünftig unter Beachtung der vorerwähnten Rechtsprechung Investitionen über Benutzungsgebühren nach § 5 (teil)finanziert werden.

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten ein (vereinfachtes) Beispiel: Eine Gemeinde hat eine Abwasseranlage für eine Million Euro er-

richtet. Aus Steuermitteln, also allgemeinen Haushaltsmitteln darf die Gemeinde diese Maßnahme grundsätzlich nicht finanzieren, weil es einen gesetzlich geregelten Vorrang der Vorzugslasten gibt (vgl. § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Daher muss sich die Gemeinde entscheiden, ob sie privatrechtliche Entgelte fordert oder öffentlich-rechtliche Abgaben erhebt. Entscheidet sie sich für öffentlich-rechtliche Abgaben, hat sie zukünftig die Wahl zwischen Gebühren und Beiträgen. Soll der Investitionsaufwand von einer Million Euro über Beiträge finanziert werden, erlässt sie eine Beitragssatzung und kalkuliert die Höhe des Beitragssatzes grundsätzlich so, dass die Gesamteinnahmen den Betrag von einer Million Euro erreichen. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde eine angemessene Vorausleistung verlangen (Absatz 7 Satz 1). Entscheidet sich die Gemeinde für eine Gebührenfinanzierung und hat sie keine anderen Finanzierungsmittel, etwa aus einer Rücklage, so muss sie zunächst einen Kredit aufnehmen. Der Investitionsaufwand in Höhe von einer Million Euro wird in der Gebührenkalkulation über Abschreibungen und Zinsen berücksichtigt. Decken sich Tilgungsdauer, Ratenhöhe und Zinshöhe des aufgenommenen Kredits mit den Ansätzen der Gebührenkalkulation, so entsprechen die kalkulatorischen Kosten den tatsächlichen Auszahlungen an das Kreditinstitut. Dies ist allerdings nicht zwingend. Maßgeblich für die gesetzeskonforme Berechnung der Gebührenhöhe sind nicht die Auszahlungen, sondern die Kosten.

Mit Wegfall der zwingenden Pflicht zur Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen haben die kommunalen Aufgabenträger zukünftig auch die Möglichkeit, nur einen Teil des Investitionsaufwandes über Beiträge zu finanzieren und im Übrigen dann die Finanzierung über Gebühren vorzunehmen (Mischfinanzierung). Beträgt die Beitragsdeckungsquote beispielsweise nur 60 Prozent, so werden die fehlenden 40 Prozent über Gebühreneinnahmen aufgebracht.

Beitrags- und Gebührenerhebungen wirken wechselseitig. So führen höhere Beitragseinnahmen zu einem höheren Abzugskapital bei der Gebührenkalkulation und damit zu niedrigeren Kostenansätzen bei der Gebührenkalkulation. Niedrigere oder fehlende Beitragseinnahmen haben also höhere Kostenansätze bei der Gebührenkalkulation zur Folge. Dies bewirkt zudem, dass grundsätzlich keine Doppelfinanzierung erfolgt. Der Teil, der bereits über Beiträge aufgebracht wurde, kann nicht über die Gebühren noch einmal eingenommen werden. Damit wird dem Verbot der Doppelbelastung (und dem Aufwandsüberschreitungsverbot) Rechnung getragen.

Mit der flexiblen Änderung der Gestaltungsmöglichkeit des finanziellen Ausgleichs für Vorteilslagen im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen wird die Beitragserhebungspflicht gelockert. Ungeachtet dessen haben die kommunalen Aufgabenträger die Einnahmegrundsätze nach Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Durch die Änderung wird dem Prinzip der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung noch mehr Rechnung getragen, die zugleich mit der kommunalen Selbstverantwortung im Hinblick auf die Ausgestaltung des finanziellen Ausgleichs für entstandene Vorteilslagen korrespondiert.

Der bisher im letzten Halbsatz enthaltene Satzteil „soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist“ wird aufgehoben. Er hat in der Praxis mitunter zu einem falschen Verständnis bei kommunalen Aufgabenträgern geführt und ist mit Blick auf die

Rechtshistorie zu erklären. Der Satzteil wurde mit der Gesetzesänderung im Jahre 1996 eingeführt. Gleichzeitig wurde die Beitragserhebungspflicht gesetzlich verankert. Nach der zuvor geltenden Rechtslage war es auch möglich, eine Deckung von Investitionskosten über Gebühren vorzunehmen. Um zu verhindern, dass es durch die seinerzeit neu eingeführte Beitragserhebungspflicht zu nicht auszuschließenden Doppelbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Verpflichteten im Sinne des Abs. 8 kommt, bedurfte es einer ausdrücklichen Regelung, die der Gesetzgeber mit dem Satzteil „soweit der Aufwand nicht über Gebühren gedeckt ist“ formulierte. Damit hat der Gesetzgeber bewusst eine Regelung geschaffen, die nur für die Vergangenheit, nämlich zwischen dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes am 15. Juni 1991 und dem Änderungsgesetz 1996 gilt. Dies kommt durch die Wörter „gedeckt ist“ zum Ausdruck. Im Rahmen der Neuregelung in Gestalt der Kann-Bestimmung entfällt dieser auf die Vergangenheit bezogene Satzteil.

Dagegen bleibt der Satzteil „soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird“ mit der geringfügigen Änderung, dass im Gleichklang mit dem im Plural verwendeten Begriff des Beitrags auch der Plural bei der Verwendung des Begriffs des Entgelts verwendet wird. Dieser Satzteil untersagt in inhaltlich unveränderter Weise die gleichzeitige Erhebung von Beiträgen und Entgelten.

Soweit es sich um den Ausgleich von Vorteilen in Bezug auf Verkehrsanlagen handelt, bleibt es bei der gesetzlich angeordneten Beitragserhebungspflicht der Gemeinden. Hier ist ein alternativer Ausgleich über Gebühren nicht möglich.

Zu den Buchstaben a) Doppelbuchstabe cc):

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung der Sätze 1 und 2.

Zu Buchstabe b)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Zu Buchstabe c):

Der Begriff Prozentpunkte ist ein sprachliches Hilfsmittel zur Bezeichnung des absoluten Unterschiedes zwischen zwei relativen Angaben, die in Prozent vorliegen. In der gesetzlichen Neuregelung soll zum Ausdruck kommen, dass der Verzinssatz zwei Prozentpunkte und nicht zwei Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB beträgt. Der Basiszinssatz ist eine variable Prozentangabe. Bei der bisher in der Vorschrift enthaltenen Prozentangabe in Bezug auf den Basiszinssatz bekommt der Anspruchsberechtigte genau genommen deutlich weniger an Zinsen, als der Gesetzgeber wahrscheinlich beabsichtigt hat.

Ob die Rechtsprechung die bisherige Vorschrift in dem Sinne auslegen würde, dass trotz der Angabe in Prozent sich der Verzinssatz nach Maßgabe der entsprechenden Prozentpunkte orientieren würde, ist ungewiss, sodass es einer Klarstellung bedarf, die der rechtssicheren Anwendung der Norm dient.

Zu Nummer 2: (§ 9)

Zu Buchstabe a)

Der unzeitgemäße Gesetzesbegriff „Kurtaxe“ soll durch den modernen Begriff „Gästebeitrag“ ersetzt werden. Damit wird zugleich deutlich, dass es sich hierbei um einen besonderen Beitrag und nicht etwa um eine Steuer handelt. Beiträge sind im Unterschied zu Steuern zweckgebunden. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b):

Zukünftig sollen Aufwendungen für die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Maßnahmen über Gästebeiträge abgedeckt werden können.

Neben den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten sollen zukünftig auch Gemeinden einen Gästebeitrag zweckgebunden erheben dürfen, sofern sie in Einrichtungen für den Tourismus investieren und entsprechende laufende Aufwendungen für deren Unterhalt haben, wenn sie Veranstaltungen für touristische Zwecke durchführen oder wenn sie den Gästen kostenfreie Verkehrsleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs anbieten. Der Aufwand der Kommunen reicht von Investitionen in die Bereitstellung der touristischen Infrastruktur, über den Unterhalt von touristischen und kulturellen Einrichtungen sowie Freizeiteinrichtungen bis hin zur Durchführung von Veranstaltungen (wie z. B. Sonderausstellungen, Kulturveranstaltungen und Feste), die als Besuchsanreiz für Gäste funktionieren.

Der Tourismus gewinnt in Sachsen-Anhalt zunehmend an Bedeutung und ist zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Neben den prädikatisierten Gemeinden bzw. prädikatisierten Teilen von Gemeinden haben dazu auch weitere Gemeinden in Sachsen-Anhalt beigetragen. Auch diese Gemeinden bringen für die Herstellung, Anschaffung und Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen beträchtliche finanzielle Mittel als freiwillige Aufgabe auf. Die Gesetzesänderung soll es ihnen erleichtern, zukünftig Teile ihrer finanziellen Aufwendungen auf die touristischen Gäste umlegen und refinanzieren zu können. Es handelt sich dabei aber um eine Ermessensentscheidung der Gemeinden. Bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung liegt es grundsätzlich in der Entscheidung der betroffenen Gemeinde, welche der ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen sie zur Haushaltskonsolidierung ergreifen will, und nicht in der der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser ist es grundsätzlich nicht gestattet, speziell die Erhebung des Gästebeitrags von der zur Haushaltskonsolidierung verpflichteten Gemeinde einzufordern.

Aufgrund der Veränderungen in der touristischen Nachfrage (Verkürzung des Haupturlaubs in klassischen Urlaubsorten, Zunahme von Kurzreisen, Wochenendausflügen und Tagesreisen in Kulturstädte, zu Kulturevents, Shopping-Trips, Rad- und Wanderausflügen) nehmen Reisende verstärkt Gemeinden in den Fokus, die bislang nicht so stark vom Tourismus profitiert haben. Insbesondere die mittleren und großen Städte in Sachsen-Anhalt, deren Bedeutung im regionalen Tourismus als Ausflugsorte in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, konnten bisher kein Abgabement zur Refinanzierung ihrer Aufwendungen im Tourismus nutzen. Zudem wurde der wichtige Tagestourismus unberücksichtigt gelassen. Gemäß Wirtschaftsfaktor

Tourismus (Wirtschaftsfaktor Tourismus Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2016, Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt) liegt der Umsatz aus dem Tagestourismus etwa doppelt so hoch wie der Umsatz durch mehrtägige Reisen.

Soweit den Gemeinden dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie den Touristen die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs unter Vorlage einer Gästekarte ohne ein zusätzliches Entgelt ermöglichen, sollen diese Aufwendungen nun über den Gästebeitrag ausgeglichen werden können (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3). Hintergrund für diese eröffnete Möglichkeit ist der Umstand, dass Sachsen-Anhalt mit den Tourismusgebieten in anderen Bundesländern im Wettbewerb steht. Um in diesem Wettbewerb bestehen zu können, müssen touristisch geprägte Gemeinden in Sachsen-Anhalt zumindest solche Angebote bieten können, die Touristen auch in anderen Regionen gemacht werden. Hierbei umfasst ein gästefreundlicher Service auch die gute Erreichbarkeit der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen ohne zusätzliche Kosten für den Gast in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Zusätzlich bietet dieses Angebot den beteiligten Kommunen eine Möglichkeit zur Verminderung der Lasten des Individualverkehrs. Viele Gemeinden in Sachsen-Anhalt können die Kosten für ein derartiges Angebot aufgrund ihrer angespannten Haushaltssituation nicht allein tragen. Daher soll ihnen zukünftig gestattet werden, die entstehenden Aufwendungen in die Kalkulation für die Gästebeiträge einfließen zu lassen.

Nach bisher geltender Rechtslage dürfen Kurbeiträge nur für die typischen Fremdenverkehrseinrichtungen erhoben werden, zu denen der öffentliche Personennahverkehr nicht gehört. Er ist eine Einrichtung, die der allgemeinen Daseinsvorsorge zuzurechnen ist. Daher ist eine Rechtsänderung erforderlich.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa):

Infolge der Ausweitung der Gemeinden, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zur Erhebung von Gästebeiträgen berechtigt sind, erstreckt Absatz 2 Satz 1 die Beitragspflicht auf alle Personen, die sich in diesen Gemeinden zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Gründen aufhalten und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der von diesen Gemeinden angebotenen Leistungen im Bereich des Tourismus eröffnet ist.

Die begriffliche Ergänzung zu dem Begriff der „Hauptwohnung“ dient der Klarstellung. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, alle weiteren Wohnungen sind Nebenwohnungen. Da die Verwendung des Begriffes „Hauptwohnung“ folglich darauf schließen lässt, dass es weitere Wohnungen gibt, wird durch die Ergänzung klargestellt, dass auch die Person von der Beitragspflicht ausgenommen ist, die lediglich eine alleinige Wohnung in dem betreffenden Gebiet hat. Weiterhin dient die Bezugnahme auf das Bundesmeldegesetz der Klarstellung, welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, denn dies richtet sich nach den Vorschriften des am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), mit dem der Bund von der ihm zustehenden alleinigen Rechtssetzungsbefugnis im Melderecht Gebrauch gemacht hat.

Die Sondervorteile, die die Beitragspflicht der Touristen begründen, sollen zukünftig durch eine nummerierte Aufzählung besser zu erkennen sein.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird der Begriff „Zahlungspflichtig“ durch den Begriff „Beitragspflichtig“ ersetzt.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird der Begriff „Zahlungspflicht“ durch den Begriff „Beitragspflicht“ ersetzt.

Zu Buchstabe d):

Der neue Absatz 3 ordnet an, dass im Rahmen der staatlichen Anerkennung einer Gemeinde oder eines Teils von ihr als Kur- oder Erholungsort zugleich das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag festgelegt wird, während die nicht prädikatisierten Gemeinden und staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte für Gemeindegebiets-teile, die nicht der staatlichen Anerkennung unterliegen, das Erhebungsgebiet durch ihre Satzung nach ihren örtlichen Verhältnissen bestimmen. Gästebeiträge können nur von Personen erhoben werden, denen durch die Möglichkeit, gemeindliche Tourismuseinrichtungen zu nutzen, touristische Veranstaltungen zu besuchen und an der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs teilzunehmen, Vorteile geboten werden.

Zu Buchstabe e) Doppelbuchstabe aa):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird der Begriff „zahlungspflichtigen“ durch den Begriff „beitragspflichtigen“ ersetzt.

Zu Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird jeweils der Begriff „Kurtaxe“ durch den Begriff „Gästebeiträge“ ersetzt und damit verbunden jeweils eine grammatikalische Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird der Begriff „Kurtaxe“ durch den Begriff „Gästebeitrag“ ersetzt und damit verbunden eine grammatikalische Anpassung vorgenommen. Zudem ist die redaktionelle Anpassung eines fehlerhaften Verweises erforderlich.

Zu Nummer 3: (§ 9a)

Zu Buchstabe a):

Der veraltete Begriff „Betriebliche Tourismusabgabe“ wird durch den Begriff „Tourismusbeiträge“ ersetzt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b):

Zukünftig soll nur noch für die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte die Möglichkeit bestehen, zur Finanzierung ihrer besonderen Aufwendungen für die Unterhaltung der kurörtlichen und touristischen Infrastruktur Beiträge von den in ihren Gebieten tätigen selbständigen Personen und Unternehmen zu erheben, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Einschränkung auf die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte als für die Erhebung von Tourismusbeiträgen Berechtigte liegt darin begründet, dass diese Gemeinden im Rahmen der staatlichen Anerkennung besondere Verpflichtungen für die Vorhaltung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen eingehen und regelmäßig einer Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung unterliegen. Die Erhebung des Tourismusbeitrags liegt ebenfalls im Ermessen der Gemeinde. Bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung liegt es grundsätzlich in der Entscheidung der betroffenen Gemeinde, welche der ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen sie zur Haushaltskonsolidierung ergreifen will, und nicht in der der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser ist es grundsätzlich nicht gestattet, speziell die Erhebung des Tourismusbeitrags von der zur Haushaltskonsolidierung verpflichteten Gemeinde einzufordern.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des neuen Begriffs „Tourismusbeiträge“.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb):

Infolge der Einführung des Begriffes „Tourismusbeiträge“ wird der Begriff „Abgabepflicht“ durch den Begriff „Beitragspflicht“ ersetzt.

Zu Buchstabe d):

Auch hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aus der Einführung des Begriffs „Tourismusbeiträge“.

Zu Nummer 4: (§ 13)

Für das Verwaltungsverfahren bei der Erhebung kommunaler Abgaben sind grundsätzlich die in der Abgabenordnung (AO) zusammengefassten abgabenrechtlichen Vorschriften des Bundes als spezielles (Abgaben-)Verfahrensrecht des Landes entsprechend anzuwenden. Soweit von der dynamischen Verweisung (zur Zulässigkeit vgl. u.a. BayVerfGH, Entscheidung vom 31. Januar 1989, NVwZ, 1989, 1053 = NJW 1990, 107; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12. Juli 2002, DÖV 2003, 206) in § 13 Abs. 1 erfasste Vorschriften der Abgabenordnung geändert werden, gelten derartige Änderungen kraft der „Verweisungsautomatik“ regelmäßig unmittelbar als Landesrecht. Werden Vorschriften der Abgabenordnung geändert oder eingefügt, die für die Kommunalabgaben keine Bedeutung haben (weil sie zum Beispiel ausschließlich die bundesgesetzlich geregelten und ausschließlich von der Finanzverwaltung anzuwendenden Steuern betreffen), laufen derartige Änderungen für die Kommunalabgaben regelmäßig leer, so dass insoweit eine Anpassung entbehrlich ist. Eine Anpassung der in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung ist aber dann er-

forderlich, wenn Änderungen oder Ergänzungen der Vorschriften der Abgabenordnung für ihre entsprechende Anwendung auf die Kommunalabgaben relevant sind, wie zum Beispiel neu in die Abgabenordnung eingefügte Vorschriften, die aber ohne Anpassung der Verweisung nicht entsprechend anwendbar wären. Anpassungen der Verweisung können aber auch zur Rechtsbereinigung und Klarstellung ihres Anwendungsbereiches für die Kommunalabgaben erforderlich werden, insbesondere, wenn Änderungen des Bundesrechts zu unlösbaren Widersprüchen oder nicht gewollten Ergebnissen der Verweisung führen. Aus den vorgenannten Gründen müssen die Verweisungen für einzelne geänderte Vorschriften der Abgabenordnung angepasst werden. Änderungen ergeben sich bei folgenden Bestimmungen:

Zu Buchstabe a) aa) aaa):

Die bisherige Maßgabe ist dadurch entbehrlich geworden, dass in § 15 Abs. 1 Nr. 2 AO der Begriff „Lebenspartner“ inzwischen aufgenommen worden ist.

Zu Buchstabe a) bb) bbb):

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur die erlangten Erkenntnisse des jeweiligen Abgabepflichtigen bei der Verwaltung seiner anderen Kommunalabgaben gemeint sind.

Zu Buchstabe a) aa) ccc):

Die Einfügung des neuen Doppelbuchstaben cc) in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c dient der Klarstellung, dass im Zusammenhang mit einer zulässigen Offenbarung der gemäß § 30 Abs. 2 AO erlangten Kenntnisse eines Amtsträgers oder einer ihm nach § 30 Abs. 3 gleichgestellten Person nach Maßgabe des § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe c AO die Entscheidung über die entsprechende Offenbarung allein die Körperschaft trifft, der die Abgabe zusteht.

Zu Buchstabe a) aa) ddd):

§ 31a AO regelt die Befugnis bzw. Verpflichtung zu Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch bei der Verwaltung von Kommunalabgaben Kenntnisse zu Tage treten könnten, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte auf das Vorliegen eines der in § 31a AO geregelten Tatbestände ergeben, wird die entsprechende Verweisung auf diese Norm in den Katalog der auf die kommunalen Abgaben entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung neu aufgenommen.

Zu Buchstabe a) aa) eee):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Buchstaben d in § 13 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Buchstabe a) bb):

Soweit in § 71 AO auf den Straftatbestand der Steuerhehlerei abgestellt wird, ist eine Verweisung nicht angezeigt. Die Steuerhehlerei ist durch die Aufrechterhaltung des durch einen Vortäter geschaffenen rechtswidrigen Zustands gekennzeichnet. Als

Vortat kommt entweder eine Steuerhinterziehung auf Verbrauchsteuern oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder ein Bannbruch (z. B. verbotswidrige Ein- und Ausfuhr von Gegenständen) in Betracht. Durch den Straftatbestand der Steuerhehlerei können diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden, denen zumindest der Umgang mit nichtversteuerten bzw. verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenständen nachgewiesen werden kann.

Zu Buchstabe a) cc):

Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b hat bisher die Anwendbarkeit des § 171 AO (Ablaufhemmung) ausdrücklich bis zum Absatz 14 geregelt. Mit dem Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wurde dem § 171 AO der Absatz 15 hinzugefügt. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 13. Dezember 2011 (II R 26/10) entschieden, dass in Fällen, in denen ein Steuerentrichtungspflichtiger Versicherungssteuer für Rechnung eines Dritten anzumelden und zu entrichten hat, die Festsetzungspflicht gegenüber dem Steuerschuldner nicht durch eine Außenprüfung beim Steuerentrichtungspflichtigen nach § 171 Abs. 4 AO gehemmt wird. Die Entscheidung hatte zur Folge, dass die Haftung des Entrichtungspflichtigen beschränkt wurde.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Einfügung des Absatzes 15 in den § 171 AO nunmehr einen Gleichlauf der Festsetzungsfristen beim Steuerschuldner und dem Steuerentrichtungspflichtigen hergestellt. Da die Festsetzungsfrist für den Steuerschuldner gleichzeitig mit der Festsetzungsfrist des Steuerentrichtungspflichtigen endet, ist zum Beispiel ein Erlass eines Haftungsbescheides bis zum Ablauf der für den Steuerpflichtigen geltenden Festsetzungsfrist zulässig. Mit der Verweisung in § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b auf § 171 Abs. 15 AO werden die Festsetzungsfristen auch denen für vergleichbare Fälle im kommunalen Abgabenrecht gleichgesetzt.

Zu Buchstabe a) dd):

Mit dem am 24. Juni 2016 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl LSA S. 202) entfiel die Verweisung auf § 238 AO. Zugleich wurde in dem neu eingeführten Absatz 4 die Regelung aufgenommen, dass zu verzinsende kommunalabgabenrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz jährlich mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen sind. Die neu festgelegte Zinshöhe soll mit der Modifizierung, dass an die Stelle der Angabe „v. H.“ das Wort „Prozentpunkten“ tritt weiterhin bestehen bleiben. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass sich durch den Wegfall auch der entsprechend anzuwendenden Regelungen in § 238 Abs. 1 Satz 2 und § 238 Abs. 2 AO erhebliche Probleme in der Durchführung der Zinsberechnung ergeben haben. Zudem hatte die entsprechende Anwendbarkeit dieser Regelungen in der Vergangenheit für den Abgabenschuldner den Vorteil, dass der Zinsanspruch nicht für den vollen Zeitraum, sondern nur für alle vollen Monate des Zinslaufes berücksichtigt werden musste und der Anspruch nicht in vollem Umfang, sondern nur mit einem abgerundeten Betrag zu verzinsen war. Auch die Wiedereinführung der Verweisung auf § 238 Abs. 1 Satz 3 AO gestaltet sich für den Abgabepflichtigen positiv, weil damit angeordnet wird, dass die Wirkung der Aufrechnung auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld des Aufrechnenden zurückbezogen wird. Die Rechtsfolge der Aufrechnung tritt folglich nicht erst mit der Aufrechnungserklärung ein, sondern zum früheren Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld. Die Aufrechnung führt

damit zum Erlöschen der Forderungen zu diesem Zeitpunkt, soweit sich die Forderungen decken. Insbesondere diese für den Abgabepflichtigen erkennbaren Vorteile sollen ihm wieder zu Gute kommen. Daneben sind aber auch Erleichterungen für die kommunalen Aufgabenträger zu erwarten. Nach Darlegungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt ist durch den Wegfall der Verweisung auf § 238 Abs. 1 Satz 2 und § 238 Abs. 2 AO ein im Bundesvergleich außergewöhnlich aufwändiges Verfahren für Stundungen ausgelöst worden. Mit der Wiedereinführung der Verweisung auf diese Regelungen kann laut Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Verzinsung im Wesentlichen mit den bereits bei den kommunalen Aufgabenträgern vorhandenen Softwarelösungen berechnet werden, so dass keine größeren finanziellen Aufwendungen für Anpassungsmaßnahmen nötig sind.

Vor diesem Hintergrund wird § 238 AO wieder in den Katalog der Normen, auf die in § 13 Abs. 1 Nr. 5b) verwiesen wird, aufgenommen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt. Damit bleibt es bei der mit dem Gesetz vom 17. Juni 2016 festgesetzten niedrigeren Zinshöhe.

Zu Buchstabe b:

Infolge der Änderung in Buchstabe a) dd) wird Absatz 4 gestrichen.

Zu Nummer 5: (§ 13a)

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Artikel 2:

Durch die in Artikel 1 Nr. 2 vorgeschlagene Änderung des § 9 Kommunalabgabengesetz wird der veraltete Begriff der Kurtaxe durch den neuen Begriff „Gästebeitrag“ ersetzt. Dadurch sind Anpassungen in zwei landesrechtlichen Vorschriften erforderlich, die mit Artikel 2 vorgenommen werden.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zeitnah nach der Verabschiedung des Gesetzes wirksam werden.